



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 28. März 2020

Nr. 13

### Inhalt:

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

##### B16 Sonstiges:

Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall S. 177

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 16.03.2020 zum Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, mittlerweile umfirmiert zur Carlisle TyrFil GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund S. 180 - Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Kapazitätserhöhung anaerobe Vorbehandlung und Erneuerung Rechen S. 181 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Meik Gebhardt) S. 183 - Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 11.03.2020 zum Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden zur Errichtung/

Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen G 0037/19 S. 183 - Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42 - 46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen G 0028/19 S. 184

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung der Stadt Wetter S. 184 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 184 + 185 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 185 - Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 185 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 185 - Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 186 - Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 186 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 186 - Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl S. 186

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 186

**Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2019 bei.**

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 16 Sonstiges

##### 257. Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 3. 2020  
Do-56.5-8313-COVID-19/Nm

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2

Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

#### Allgemeinverfügung:

**A.** Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

**I.** Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte

„Pandemierelevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt werden können und aktuell oder perspektivisch mit den verfügbaren Kapazitäten nicht in optimalem Umfang angeboten werden können. Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Zulieferungen.

- b. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen. Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten ebenso wie Labortätigkeiten.
- c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten, sowie
- d. Kommissionieren, Lieferung, Be- und Entladen notwendiger Ware des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Hygieneartikel, Trockensortiment).
- e. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, in Apotheken, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und Apotheken und im Großhandel im Rahmen einer sonntäglichen Öffnung von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des 10., 12. und 13. April 2020.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

**II.** Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

**III.** Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemierelevanten Gütern und Dienstleistungen, an

den Medizinprodukten und Medikamenten oder an den notwendigen Waren des täglichen Gebrauchs besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann, oder

- wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden könnte.

**IV.** Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

**V.** Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.

**VI.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.

**VII.** Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.

**B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung**

### **Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen optimal wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen optimal gedeckt werden können. Aufgrund der durch eine nicht optimale Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen pandemierelevante Produkte und Dienstleistungen (Ziff. I a) als auch Medizinprodukte und Medikamente (Ziff. I b).

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Kommissionierung dieser Waren sowie die Be- und Entladetätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Landesregierung hat mit Erlass vom 17.03.2020 zudem die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage des § 28 InfSchG angewiesen, Geschäfte, Märkte und Lieferdienste zur Versorgung mit Lebensmitteln und Apotheken auch sonntags von 13 bis 18 Uhr zu öffnen, um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Gütern bestmöglich sicherzustellen und vor allem die Einkaufsströme so zu verteilen, dass in den Geschäften die Infektionsgefahren möglichst minimiert werden. Die für diese Landenöffnungen erforderlichen Arbeitszeiten sind daher ebenfalls im öffentlichen Interesse zu genehmigen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grund-

gesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendschutzgesetzes und des Mutterchutzgesetzes gesondert hingewiesen.

#### **Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Postfach 59818 Arnsberg) für Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest, für Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen (Postanschrift: 45801 Gelsenkirchen, Postfach 10 01 55), Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg (Postanschrift: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg) Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts ([poststelle@vg-arnsberg.nrw.de](mailto:poststelle@vg-arnsberg.nrw.de)) bzw. ([poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de](mailto:poststelle@vg-gelsenkirchen.nrw.de)) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung

vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Arnsberg, den 17. März 2020

Bezirksregierung Arnsberg

Thorsten Schmitz-Ebert

Hauptdezernent

(1152)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 177

## BEKANNTMACHUNGEN

### 258. Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 4 BImSchG vom 16.03.2020 zum Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, mittlerweile umfirmiert zur Carlisle TyrFil GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 3. 2020  
900-0007158-0001/IBG-0002-G0009/19/4.1.8-Rs

#### Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH (jetzt Carlisle TyrFil GmbH), Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund wurde auf ihren Antrag vom 22.02.2019 mit Datum vom 16.03.2020 - Az.: 900-0007158-0001/IBG-0002-G0009/19/4.1.8-Rs - die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und Betrieb der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (Anlage zur Herstellung von Prepolymer) am Standort in 44379 Dortmund, Bünnerhelfstr. 19, Gemarkung Dortmund-Martens, Flur 4, Flurstücke 503, 504, 505, 978, 444 und 489 erteilt. Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht

#### Genehmigungsumfang

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- 1) Darstellung der Ist-Situation und Neustrukturierung des Anlagenzuschnitts. Die BImSchG-Anlage 0001: „Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“ mit ihren Betriebseinheiten (BE) stellt sich zukünftig wie folgt dar:
  - BE 1.1 : Rohstofftanklager Polyole (Lagertanks T13 und T14)
  - BE 1.2 : Produktionsanlage (Reaktor R03 mit Fass- und IBC-Abfüllung)
  - BE 1.3 : Lagerung von bis zu 19 t TDI\* (Lagertank T4)
  - BE 1.4 : Lagerung von bis zu 70 t MDI\*\* (Lagertanks T8, T11 und T12)
  - BE 1.5 : Fertigproduktgebindelager (Halle 10)
  - BE 1.6 : Gebindelager für Additive (Regallager in Halle 7/8)

\* TDI= Toluoldiisocyanat

\*\* MDI= Methylendi(phenylisocyanat)e

- 2) Nutzungsänderung der Halle 7/8 zur Herstellung, Abfüllung und Versand u. a. von Prepolymeren.

Hinweis: Die Halle dient darüber hinaus der Lagerung von Gefahrstoffen (BImSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“), der Produktion von Reifenfüllmaterialien mitsamt der Abfüllung aus den Reaktoren R01, R02 und R04 und der Kommissionierung samt Versand der Produkte.

- 3) Nutzungsänderung der Halle 10 zur Lagerung von PU-Altmaterial und Prepolymer. Zur Lagerung der Prepolymer-Produkte entsteht in Halle 10 ein Gebindelager in Form von 10 Lagerregalen mit Auffangwannen.

Hinweis: Die nur baurechtlich zuzulassende Granulieranlage für PU-Altmaterial aus der Meinhardstraße 6 wird zukünftig in Halle 10 aufgestellt. Bisher wurde Halle 10 als Kommissionierbereich und Lagerhalle für Reifen genutzt.

- 4) Reduzierung der bisher genehmigten Menge zur Lagerung von MDI von bisher 80 Tonnen auf 70 Tonnen.

- 5) Gegenüber der Genehmigung zur BImSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“ vom 13.06.2018 (Az.: 53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs) geänderte Ausführungsplanung für die Errichtung einer Rohrleitung zwischen Halle 7/8 und Halle 9 zur Sicherstellung des Löschwasserrückhaltevolumens der Halle 7/8. Die Rohrleitung wird über eine bestehende Rohrleitungsbrücke geführt. Die dazugehörige Pumpe wird an der östlichen Außenwand der Halle 8 in einer feuerfesten Einhausung aufgestellt und die Stromversorgung erfolgt unabhängig von Halle 7/8.

Hinweis: Die Löschwasserrückhaltung der Halle 7/8 dient nicht nur der BImSchG-Anlage 0001: „Anlage zur Herstellung von Prepolymeren“, sondern auch der BImSchG-Anlage 0002: „Anlage zur Lagerung von Gefahrstoffen“ und den Nicht-BImSchG-Anlagen.

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Anlieferung der Rohstoffe und der Abtransport der Fertigerzeugnisse mit LKW erfolgt nur werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in unregelmäßigen Zeitabständen. Der innerbetriebliche Staplerverkehr findet nur in der Tageszeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr statt.

Der Betrieb der Gesamt-Anlage soll weiterhin dreischichtig an 7 Tagen in der Woche erfolgen.

Mit dieser Genehmigung wird die maximale Jahresproduktion an Prepolymer aus dem Reaktor R3 auf 1.500 Tonnen festgesetzt.

#### Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs. 1 BauO NRW für die Nutzungsänderung der Halle 10 zur Lagerung von PU-Altmaterial und Prepolymer, sowie der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes in Halle 7/8 mit ein.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

#### **29.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 529  
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es ist aufgrund der aktuellen Corona-Epidemie zwingend erforderlich, vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren. Zusätzliche Terminvereinbarungen außerhalb der o. g. Zeiten sind im Einzelfall ebenfalls möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter „Bekanntmachungen“- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 16.03.2020, Az. 900-0007158-0001/IBG-0002-G0009/19/4.1.8-Rs kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behörden-postfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### **Hinweis:**

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden, zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. Dr. Winter-Steens

(720)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 180

#### **259. Antrag des Ruhrverbandes, Kronprinzenstraße 37, 45128 Essen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 57 Abs. 2 Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Kapazitätserhöhung anaerobe Vorbehandlung und Erneuerung Rechen**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 18. 3. 2020  
Dezernat 54  
54.20.40-004/2020-003

#### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der Fassung vom 13.05.2019**

Der Ruhrverband betreibt seit 1994 in 59823 Arnsberg, Wildshausen 2 die Kläranlage Arnsberg Wildshausen. Seit 1988 werden die Abwässer der Papierfabrik Reno de Medici (RdM), vormals Cascades Arnsberg GmbH-Vormals Stora Carton Board GmbH- über eine Druckleitung der Kläranlage direkt zugeführt und dort behandelt. Aufgrund der in den 90er Jahren kontinuierlich angestiegenen Schmutzfrachten in diesem Teilstrom wurde in den Jahren 2003 bis 2004 eine separate Vorbehandlungsanlage für den Teilstrom der Papierabwässer errichtet, bestehend aus zwei Anaerob-Reaktoren.

Aufgrund der Absicht der Fa. RdM, die Produktion bis zur Kapazitätsgrenze des Werkes zu erhöhen ergibt sich die Notwendigkeit, die Abwasserbehandlung auf der KA Arnsberg-Wildshausen an diese Verhältnisse anzupassen.

Die vorhandene Rechenanlage ist zudem veraltet und muss hinsichtlich ihrer Abscheideleistung erneuert werden. Die Errichtung einer weiteren separaten Vorbehandlungsanlage für den Teilstrom des Papierabwassers und die Erneuerung der Rechenanlage sind als wesentliche Änderung im Sinne des § 57.2 LWG einzustufen.

Für die Durchführung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Landeswassergesetz in Verbindung mit dem Wasserhaushaltsgesetz ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig, § 2 Abs. 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und § 3 Abs. 1 Nr. 3.b) Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVerfG NRW).

#### **Umsetzung des UVPG:**

Nach der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - ist das beantragte Vorhaben einzuordnen unter die "wasserwirtschaftlichen Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers", Nummer **13.1.2** - organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d bioche-

mischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 900 m<sup>3</sup> bis weniger als 4.500 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser). Nach der Spalte 1 ist für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Zur Vorbereitung der Vorprüfung hat der Ruhrverband als Vorhabenträger geeignete Angaben nach Anlage 3 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standortes sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens übermittelt. Die von mir durchgeführte überschlägige allgemeine Vorprüfung anhand der Anlage 3 UVPG hat zum Ergebnis, dass für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht, da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Bewertung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Kriterien nach Anlage 3 des UVPG:

### **1. Merkmale des Vorhabens**

#### **Größe, Ausgestaltung, Abrissarbeiten:**

Die vorgesehene Erneuerung und Umbauarbeiten der anaeroben Abwasserbehandlung und Rechen wurde im Kapitel 8 des Antrages detailliert beschrieben.

#### **Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:**

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht bekannt.

#### **Nutzung natürlicher Ressourcen:**

Die Nutzung von Wasser besteht wie bisher auch in der Aufnahme gereinigter Abwässer der Kläranlage und von entlastetem Niederschlagswasser aus dem Regenüberlaufbecken in die Ruhr. Eine Grundwasserhaltung ist während der Bauphase evtl. kurzzeitig bei der Errichtung eines provisorischen Rechengerinnes erforderlich.

Die Nutzung von Boden, Natur und Landschaft beschränkt sich auf das bestehende Anlagengelände, bei dem von gestörten Bodenverhältnissen auszugehen ist (Aufschüttung). Die Neuversiegelung trägt vor allem durch den Neubau des NAOH Lagerbehälters ca. 25 m<sup>2</sup>. Auf die biologische Vielfalt hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

#### **Erzeugung von Abfällen:**

Durch den Betrieb der KA Arnsberg-Wildshausen fallen Rechengut, Sandfangut und Klärschlamm als Abfall an. Die Entsorgungswege sind im Abfallwirtschaftskonzept 2015 des Ruhrverbandes festgeschrieben. Die Erzeugung von Abfällen ändert sich nicht wesentlich.

#### **Belästigungen:**

Umweltverschmutzungen und Belästigungen treten -wie bisher- in geringem Umfang in Form von Geräusch- und Geruchsimmissionen auf.

#### **Risiken von Störfällen/Unfällen/Katastrophen:**

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen werden durch entsprechende Vorkehrungen weitestgehend minimiert.

## **2. Standort des Vorhabens**

### **Nutzungskriterien:**

Das KA-Gelände einschließlich RÜB ist im Flächennutzungsplan der Stadt Arnsberg als „Gewerbegebiet“ gekennzeichnet. Nach Norden schließt sich Gewerbe und danach die Glöisinger Landstraße an. Weiter nördlich folgt eine Wohnbaufläche. Nach Süden schließt ein Waldgebiet und die Wasserfläche der Ruhr an. Nach Osten folgt eine ausgiebige Waldfläche und nach Westen die Glöisinger Landstraße mit anschließender Wohnbebauung. Das engere Gebiet wird damit überwiegend als Gewerbegebiet und zur Abwasserbeseitigung, das weitere Umfeld als Wohnfläche und forstwirtschaftlich genutzt. Erholungs- oder fischereiwirtschaftliche Nutzungen besitzen eine untergeordnete Bedeutung bzw. werden durch die KA-Erweiterung nicht beeinträchtigt.

### **Qualitätskriterien:**

Entsprechend der Nutzung als abwassertechnische Anlage sind im Projektbereich keine wertvollen Biotopstrukturen oder Landschaftselemente vorhanden. Neben den genannten Infrastruktureinrichtungen finden sich überwiegend intensiv gepflegte Grünflächen.

### **Schutzkriterien:**

Die Ruhr ist im Bereich der KA Arnsberg-Wildshausen unter der Kennung DE-4614-303 als FFH-Gebiet „Ruhr“ ausgewiesen. Das KA-Gelände liegt außerhalb des Schutzgebietes. Das Gebiet umfasst insgesamt 15 naturnahe Abschnitte der Ruhr zwischen Winterberg und Fröndenberg. Die Ruhr präsentiert sich in dem Gebiet als Mittelgebirgsfluss mit zahlreichen Strukturelementen naturnaher Fließgewässer. Zu nennen sind bis zu fünf Meter hohe Steilwände im Bereich von Prallhängen, Flachufer mit Schlammablagerungen, Kiesbänke, unterschiedliche Strömungsgeschwindigkeiten des Wassers und eine steinige Gewässersohle. Die Ruhr wird abschnittsweise von flussbegleitenden Gehölzen aus Erlen und Weiden sowie Uferhochstaudenfluren gesäumt. Im Nordwesten sind großflächige Weidegrünländer mit zahlreichen Flutmulden in das Gebiet mit einbezogen worden. In den Flutmulden bilden sich lokal Kleingewässer, die z.T. periodisch Wasser führen und daher Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer haben. Unterhalb von Arnsberg-Neheim befindet sich die größte Uferschwalbenkolonie des Landes in natürlichen Ufersteilwänden.

Da sich der KA-Umbau auf das bestehende Anlagengelände beschränkt, kann eine baubedingte Beeinträchtigung des Gebietes ausgeschlossen werden. Auch die geänderte Betriebsweise hat keinen Einfluss auf den Erhaltungszustand oder die Schutzziele des Gebietes.

### **3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen.

Die Beurteilung hat ergeben, dass durch die beantragte Änderung des Betriebes der Kläranlage Arnsberg-Wildshausen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Feststellung gemäß § 5 Abs.1 UVPG: Das Vorhaben bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Infor-

mation der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. G. Schubert

(749)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 181

### **260. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Meik Gebhardt)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 23. 3. 2020  
64.26.57-08.241-2020-4

Mit Wirkung zum 01.04.2020 wird Herr bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger Meik Gebhardt für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Siegen 05 bestellt. Der Kehrbezirk Siegen 05 umfasst Ortschaften von Bad Laasphe und Ortschaften von Bad Berleburg.

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 183

### **261. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 11.03.2020 zum Antrag der Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen G 0037/19**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16. 3. 2020  
900-0215934-0001/IBG-0001-G 0037/19-Rud

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Messer Industriegase GmbH, Messer-Platz 1, 65812 Bad Soden wurde auf ihren Antrag vom 08.04.2019 mit Datum vom 11.03.2020 - 900-0215934-0001/IBG-0001-G 0037/19-Rud - die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb des Füllwerks sowie der Lageranlage am Standort In der Steinwiese 5, 57074 Siegen, Gemarkung Kaan-Marienborn, Flur 6, Flurstück 326, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen:

- Anpassung der genehmigten Lagermengen (entzündbare Gase, Sauerstoff, oxidierende Gase, Wasserstoff)
- Errichtung eines neuen Lagertanks für Sauerstoff LOX 5.0 Tank T6
- Umsetzung des vorhandenen Lagertanks für Sauerstoff LOX 3.5 Tank T4,
- Errichtung eines neuen Lagertanks für Methan Tank T8,
- Errichtung eines Lagertanks für Wasserstoff 3.0 Tank T7

- Errichtung einer Wasserstoff-Nachreinigung für eine benötigte Reinheit von 5.0 (99,999 Vol.%)
- Errichtung eines Lagertanks für Lachgas (LN2O) Tank T10
- Errichtung einer Ausheizkammer (Flaschentrocknung)
- Errichtung einer Analytik (Prozent Bereich) für entzündbare Gase und Gasgemische (im vorhandenen Abfüllraum Mix 6 ATEX)
- Errichtung einer Analytik für Spezialgase (entzündbare und nicht entzündbare Gase und Gasgemische (im umgebauten Gebäude Verladung)
- Versetzen des TOX-Lagers und Überdachung des TOX-Lagers
- Errichtung eines Lagers einschließlich der Überdachung für chargengeführte Produkte (z.B. Arzneimittel, Medizinprodukte oder Lebensmittelzusatzstoffe).

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidung mit ein:

- Baugenehmigung
- Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Brandschutz sowie zum Gewässerschutz erteilt.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides liegt 2 Wochen in der Zeit vom

**30.03.2020 bis einschließlich 14.04.2020**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, Zimmer 629  
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie

bei der Stadt Siegen, Rathaus Geisweid, Lindenplatz 7, 57078 Siegen, Zimmer 218

dienstags, donnerstags sowie freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr aus und kann dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten. Zusätzliche Terminvereinbarungen sind im Einzelfall möglich:

- Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Tel.- Nr. 02931/82-5828;
- Stadt Siegen, Tel.-Nr. (0271) 404-3294

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -°Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> im vorgenannten Zeitraum eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.03.2020, Az. 900-0215934-0001/IBG-0001-G 0037/19-Rud kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:  
gez. Rudolf

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter dem folgenden Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/daten-schutz/index.php>

(630) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 183

### **262. Antrag der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Straße 42 - 46, 57223 Kreuztal, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung einer Anlage zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen G 0028/19**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 28. 3. 2020  
900-0054217-0003/AAG-0004

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Im oben angegebenen Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 28.12.2019 vorgesehene **Erörterungstermin**, am 30.03.2020 um 10 Uhr

in der weißen Villa der Stadt Kreuztal; Raum 102;  
Hagener Straße 24; 57223 Kreuztal

**findet daher nicht statt.**

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:  
gez. Wetz

(107) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 183

## **C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### **263. Bekanntmachung der Stadt Wetter**

Stadt Wetter (Ruhr) Wetter, 26. 2. 2020  
Fachdienst Politik, Ehrenamt  
und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Wetter hat am 28.01.2020 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Esborn liegende Grundstück

Flur 3, Flurstück 547

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Zur Glaubhaftmachung des Antrags hat sich die Stadt Wetter auf das Liegenschaftskataster berufen. Danach handelt es sich um eine historische Wegeparzelle, die an die heutige öffentliche Straße "Im Blumental" grenzt.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Im Auftrag:  
Bax

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 184

### **264. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 21. 11. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0319 1642 65 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE20 4305 0001 0319 1642 65 wird für kraftlos erklärt.

B 140/19

Bochum, 9. 3. 2020

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 184

### **265. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommene, am 21. 11. 2019 aufgebotene Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0305 2701 42 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE49 4305 0001 0305 2701 42 wird für kraftlos erklärt.

M 141/19

Bochum, 9. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 184

#### **266. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 21. 11. 2019 aufgebote-  
tene Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0341 6351  
34 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt  
worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0341 6351  
34 wird für kraftlos erklärt.

S 143/19

Bochum, 9. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **267. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 28. 11. 2019 aufgebote-  
ne Sparbuch Nr. DE25 4305 0001 0308 5021 29 ist bis  
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE25 4305 0001 0308 5021 29 wird  
für kraftlos erklärt.

M 144/19

Bochum, 16. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **268. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE88 4305 0001  
0360 6139 54 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-  
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum  
ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE88 4305 0001  
0360 6139 54 wird hiermit aufgefordert, binnen drei  
Monaten, spätestens in dem am 29. 6. 2020, 9.00 Uhr,  
vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anbe-  
raumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorla-  
ge des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls  
die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen  
wird.

M 31/20

Bochum, 12. 3. 2020

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **269. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 16. 12. 2019 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 31 446 503 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch wird für kraftlos erklärt.

Ennepetal, 16. 3. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **270. Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld**

Das abhandengekommene, am 18. 12. 2020 aufgebote-  
ne Sparkassenbuch Nr. 30 828 495 ist bis zum Ablauf  
der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch ist für kraftlos erklärt worden.

Ennepetal, 18. 3. 2020

Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **271. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 414 055 681, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **272. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 303 943 641, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

#### **273. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-  
mer 303 891 451, ausgestellt von der Sparkasse Hat-  
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV  
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 17. 3. 2020

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 185

**274. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 514 004 237 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 11. 6. 2020, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 11. 3. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

**275. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 41 071 317 ist am 12. 12. 2019 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 12. 3. 2020

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

**276. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 529 625 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

**277. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 318 548 567 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 4. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

**278. Aufgebot der Sparkasse  
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 564 171 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 10. 3. 2020

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

**279. Kraftloserklärung der Sparkasse SoestWerl**

Das von der Sparkasse SoestWerl ausgestellte Sparkassenbuch

Nr. 300 819 737

wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgegeben wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Soest, 5. 3. 2020

Sparkasse SoestWerl

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2020, S. 186

# E

## Sonstige Mitteilungen

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verein zur Förderung der medizinischen Forschung am Bergmannsheil e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 3934, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Elmar Milles, Albert-Schweitzer-Str. 20, 45657 Recklinghausen. (33)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Kurzschriftverein Hagen e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1013, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Helge Barmeyer, Kühlingstraße 44, 58642 Iserlohn. (30)



## Überwindung von Armut



Foto Christof Krackhardt

**Brot für die Welt** unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**

Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING